



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Saaldorf Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 09.08.2022 den Bebauungsplan „Saaldorf Ost“ in der Fassung vom 27.07.2022 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 2,03 ha große Fläche mit den Grundstücken Fl.Nrn. 134, 135, 135/1, 136, 136/5, 136/6, 184, 184/4, 184/5, 184/6, 187, 187/7, 187/8, 187/9, 187/10, 187/11, 187/12, 187/14, 189/5 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 134/4, 136/3, 182/1, 184/3, 189 der Gemarkung Saaldorf am Ortsrand von Saaldorf nordöstlich der Raiffeisenstraße wie aus dem nachstehenden Luftbild (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

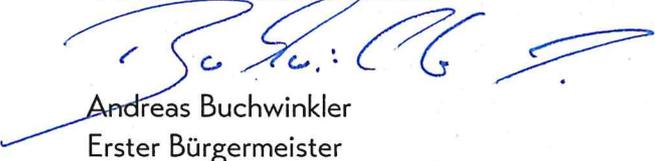
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Flächennutzungsplan wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Maßgebend ist die Planzeichnung vom 09.08.2022. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die Berichtigung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Saaldorf, den 16. August 2022

Gemeinde Saaldorf-Surheim



Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister